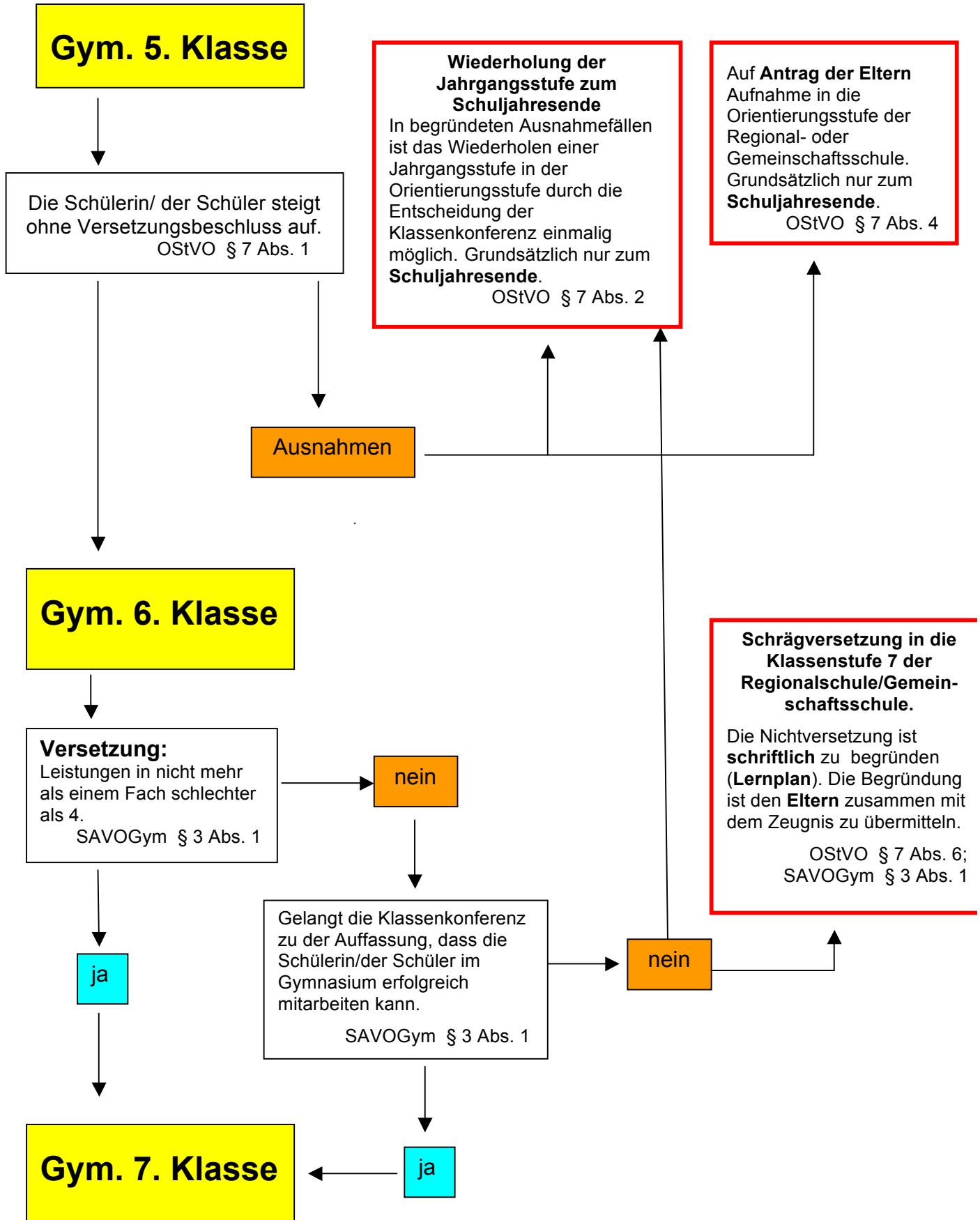


# Versetzungsordnung kurzgefasst :

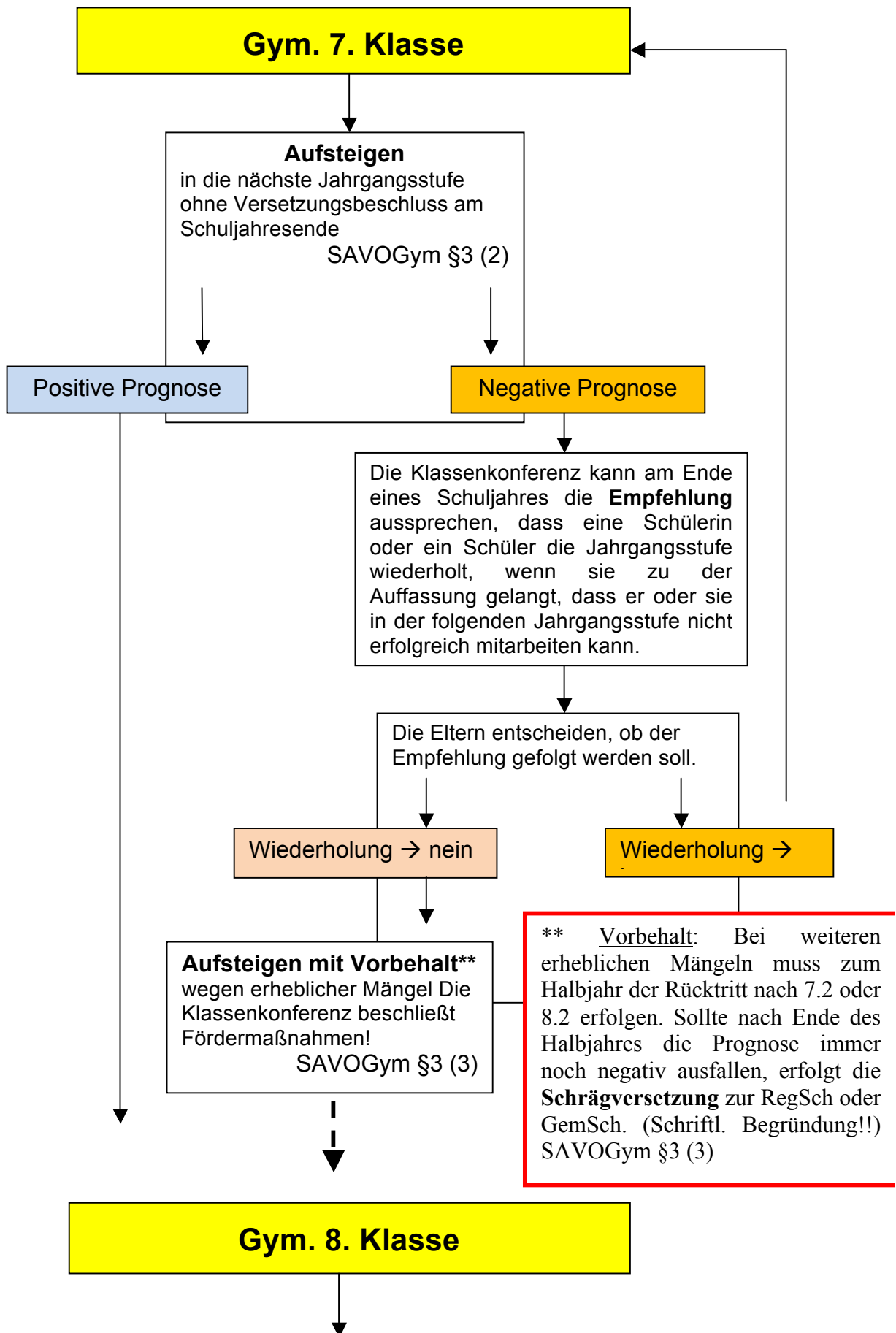
Landesverordnung über die Orientierungsstufe (OStVO) vom 4. Juli 2011

Landesverordnung über die Sekundarstufe I der Gymnasien (Schulartverordnung Gymnasien – SAVOGym) vom 4. Juli 2011

## I. Orientierungsstufe



## II. Mittelstufe G8



**Aufsteigen**  
in die nächste Jahrgangsstufe  
ohne Versetzungsbeschluss am  
Schuljahresende  
SAVOGym §3 (2)

In allen Jahrgangsstufen können Eltern zum Schuljahresende einen Antrag aufgrund der „besonderen Umstände des Einzelfalls“ stellen. Die schlechten Leistungen an sich sind keine besonderen Umstände.

Siehe oben

**Gym. 9. Klasse**

**Versetzung:**  
alle Fächer mind. ausreichend  
SAVOGym §3 (4)

ja

nein

Erwartet die Klassenkonferenz eine erfolgreiche Mitarbeit in der Oberstufe ...

ja

nein

Die Wiederholung ist einmal möglich.

**Gym. 10. Klasse**  
(Einführungspunkt in der Oberstufe)

Mit der Versetzung von 9 nach 10 erhält der Schüler/ die Schülerin den Hauptschulabschluss. Mit der Versetzung von 10 nach 11 erhält der Schüler/ die Schülerin den Realschulabschluss.